

RS OGH 1998/1/27 14Os102/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

StGB §217 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff des "Zuführens" im Sinne dieser Gesetzesstelle setzt nach der jüngeren (strengeren) Auslegung des Obersten Gerichtshofs eine massive und gezielte Einflußnahme auf das Schutzobjekt zur Ausrichtung seiner gesamten Lebensführung als Prostituierte in einem fremden Staat voraus (13 Os 17, 21/95); ein in diesem Sinn erfaßbares Zuführen liegt insbesondere vor, wenn sich aus den konkreten Tatumständen die Ausnützung eines drückenden Abhängigkeitsverhältnisses ergibt (14 Os 79/95), wenn das Schutzobjekt in der Freizügigkeit eingeeengt wird (11 Os 31/96) oder das Täterverhalten die Gefahr umfassender Abhängigkeit bis hin zum Verlust der sexuellen Dispositionsfreiheit aktualisiert hat (12 Os 13/96).

Entscheidungstexte

- 14 Os 102/97
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 14 Os 102/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109301

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_0140OS00102_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at